

Aktuelle Regeln zur Quarantäne in Bayern:

[https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/02/konsolidierte\\_lesefassung\\_av\\_isolation\\_01-02-2022.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/02/konsolidierte_lesefassung_av_isolation_01-02-2022.pdf)

Die Quarantänepflicht nach Nr. 2.1.1.1 gilt nicht für

- a) enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,
- b) enge Kontaktpersonen, die von einer durch Nukleinsäuretest oder spezifischen positiven Antikörpertest, der in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditieren Labor erhoben wurde, bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind und danach mindestens eine Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben oder nach Erhalt mindestens einer Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind.
- c) enge Kontaktpersonen, die vollständig durch zwei Impfstoffgaben geimpft wurden, wenn die zweite Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt und
- d) enge Kontaktpersonen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

Die Quarantäne einer engen Kontaktperson greift erst auf **Anordnung des Gesundheitsamtes**.

Ein Hinweis zu Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1 IfSG:

Seit dem 15.03.2022 gilt ein Anspruchsausschluss für geimpfte, aber nicht geboosterte enge Kontaktpersonen: [https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/anspruchsausschluss\\_entschaedigungsleistungen.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/anspruchsausschluss_entschaedigungsleistungen.pdf)

Quelle: HWK München Oberbayern